

# RS Vfgh 1998/11/30 G371/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1998

## Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Tir RaumOG 1997 §15 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des Tir RaumOG 1997 betreffend Festlegung von Freizeitwohnsitzen im Flächenwidmungsplan mangels unmittelbarer Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen der Antragstellerin durch die an den Verordnungsgeber gerichtete Gesetzesbestimmung

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des letzten Satzes des §15 Abs3 Tir RaumOG 1997 idF LGBI 28/1997.

Die angefochtene Gesetzesbestimmung richtet sich nicht unmittelbar an die Antragstellerin, sondern an den Verordnungsgeber. Sie enthält lediglich Determinanten betreffend der Festlegung von Freizeitwohnsitzen im Flächenwidmungsplan. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Antragstellerin durch die von ihr bekämpfte Gesetzesbestimmung unmittelbar in rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden könnte.

## Entscheidungstexte

- G 371/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.11.1998 G 371/97

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Raumordnung, Wohnsitz Freizeit-

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G371.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10018870\_97G00371\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)